

ERLÄUTERUNGEN ZUR „INSTRUCTIO ALTERA“

Die neue „Instructio altera“ ist überall mit großer Befriedigung aufgenommen worden; ja ich möchte sagen, sie hat begeisterte Aufnahme gefunden, zumindest nach dem Echo zu schließen, das täglich beim „Consilium“ aus allen Teilen der Welt einlangt.

Zahlreich sind auch die Bitten um nähere Erklärung des einen oder anderen Punktes. Rubrizisten, Zeremoniäre und Juristen sind bekanntlich auf Genauigkeit versessen. Es ist klar, daß nicht mehr alle kleinsten Einzelheiten, an die uns eine gewisse „liturgische“ Literatur gewöhnt hat, in einen Gesetzestext aufgenommen werden können und sollen. Das Ergebnis wäre ein neues unentwirrbares Labyrinth, was die Reform vermeiden muß. Doch nicht in erster Linie, um dies zu vermeiden, sondern weil es auf kirchlicher Ebene unnütz und schädlich wäre. Im übrigen haben sowohl die Liturgie als auch das Recht geeigneterer Stellen dafür. Die Instruktion ändert z. B. den Ritus servandus und den Ordo Missae. Nun, in wenigen Tagen werden alle Interessenten ein praktisches Büchlein in der Hand haben, in welchem sie zusammen mit dem offiziellen Text der Instruktion in zwei Spalten jene Teile des Ordo Missae finden werden, die durch das neue Dokument eine Revision oder Änderung erforderten (*Variationes in Ordinem Missae inducendae ad normam Instructionis S. E. C. diei 4 maii 1967. Typis Polyglottis Vaticanis 1967. Zu beziehen von der Libreria Editrice Vaticana*).

Allzu voreilig wurden also die Handbücher in Druck gegeben und in den Handel gesetzt, die angeblich auf den allerletzten Stand gebracht sind, tatsächlich jedoch, da man nicht die Umsicht hatte, sich zu informieren, oder nicht die Geduld, die *Variationes* abzuwarten, von Ungenauigkeiten wimmeln. Sie stiften Verwirrung und leisten den guten Bestrebungen einen schlechten Dienst.

„VACATIO LEGIS“ — Andere haben mit noch größerer Übereilung die Instruktionen schon in die Tat umgesetzt. Sie haben deren Vorschriften gelesen, aber sie haben gewiß die Einleitung übersprungen und sind nicht bis zum Schluß gekommen. Die Einleitung hätte ihnen in Erinnerung gebracht (und mit welch kräftigen, gleichsam „bekümmerten“ Worten!), daß die wahren Feinde der liturgischen Erneuerung nicht die wachsamsten, gewissenhaften und pflichtbewußten Mitarbeiter sind, welche die Reform vorbereiten, sondern die Dilettanten, die auf Kosten des Ernstes, der Würde und Majestät des sakralen Ritus und unter Verletzung der Gesetze, die seine Entfaltung regeln, nach „Effekten“ haschen. Die liturgische Erneuerung vollzieht sich um den Preis der Geduld, des Gehorsams und des Opfers. Der Schluß des Dokumentes hätte weiters klargemacht, daß seine Anwendung mit dem 29. Juni 1967 *beginnt, nicht früher*. Die „vacatio legis“ ist eine weder überholte noch überflüssige juristische Einrichtung. Sie ist unentbehrlich, damit die zuständigen Stellen, wie die Bischofskonferenzen oder die Bischöfe, passende Anordnungen treffen können und damit so dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften eine geeignete seelsorgliche und „technische“ Vorbereitung vorausgeht. Das bedeutet eine Vorbereitung des Klerus, die heilige Handlung mit Fähigkeit, Sicherheit und Würde zu vollziehen, und die Vorbereitung des Volkes durch geeignete Belehrung, um es zu einem notwendigem verständnisvollen Erfassen der neuen Riten anzuleiten.

Verschiedene Bischofskonferenzen haben gebeten, bei Versammlungen von Priestern und besonders vorbereiteten Gläubigen Meßfeiern nach den neuen

Bestimmungen halten zu dürfen. Eine weise und kluge Maßnahme, um die einen wie die anderen mit Takt und Verständnis in das gewollte liturgische Klima hineinstellen zu können.

Und nun einige genauere Erklärungen von allgemeinem Nutzen:

EINZIGE ORATION (Nr. 4) — Die Orationen, die in der Messe „*sub unica conclusione*“ zu sprechen sind, sind nur die angegebenen. Es fallen daher auch die sogenannten „untrennbaren“ Orationen (CR, 110), die im Rubrikenkodex unter Nr. 333, 355, 453 angeführten und die „privilegierten“ Kommemorationen (CR, 109). Hingegen werden die Kommemorationen im Offizium noch immer nach dem Rubrikenkodex geregelt.

PERCUSSIO PECTORIS — Es ist keine Änderung getroffen und bleibt daher wie bisher, natürlich soweit dies mit den Riten vereinbar ist, wie beim „*Confiteor*“ und „*Nobis quoque*“. Beim Agnus Dei jedoch hat der Priester, wenn er (wie bei der Konzelebration) die Hostie brechen muß, nicht die Möglichkeit, sich an die Brust zu schlagen. Gleicherweise kann er beim dreimaligen „*Domine, non sum dignus*“ nicht an die Brust schlagen, wenn er es mit den Kommunikanten spricht, weil er beide Hände braucht, um Hostie und Patene zu halten.

KREUZZEICHEN — Es bleibt: a) über die Opfergaben bei „*benedic*“ des „*Veni, sanctificator*“ bei der Opferung; b) über das Wasserkännchen bei „*Deus, qui humanae substantiae*“; c) bei „*benedicas haec dona*“ des „*Te, igitur*“, und zwar nur hier im ganzen Kanon; d) über sich selbst bei „*omni benedictione caelesti et gratia repleamur*“ des „*Supplices*“.

Das dreifache Kreuzzeichen mit der Partikel der Hostie bei „*Pax Domini*“ ist hingegen abgeschafft.

DIE RITEN DER BROTBRECHUNG — Die „*Variationes*“ bringen auch hier einige Verbesserungen. Der Zelebrant spricht den Embolismus ganz, einschließlich der Konklusion (*Per Dominum*), deckt den Kelch ab, bricht die Hostie und spricht, die Partikel über den Kelch haltend, „*Pax Domini*“. Dann läßt er sie hineingleiten und fügt „*Haec commixtio*“ an; er deckt den Kelch zu und spricht das Agnus Dei. Die heutige Anordnung vereinfacht das Verfahren des Ganzen und gestaltet es logischer, aber es ist erst ein Anfang der Revision.

KOMMUNIONRITUS (Nr. 13) — Die „*Variationes*“ sehen zwei Möglichkeiten vor. Wenn Kommunion ausgeteilt wird, verhält sich der Priester folgendermaßen: Nachdem er „*Panem caelestem*“ gesprochen hat, nimmt er die Patene mit der Linken und die gebrochene Hostie (es macht nichts, wenn man die *gebrochene* Hostie sieht; das „*Zeichen*“ ist mit der gebrochenen großen Hostie sogar noch deutlicher als mit einer vollständigen kleinen Hostie) mit der Rechten und, sie ein wenig über der Patene erhebend, wendet er sich zum Volk und spricht: „*Ecce, Agnus Dei*“ und fährt zusammen mit der Gemeinde fort: „*Domine, non sum dignus*“. Das Volk schlägt an die Brust, der Zelebrant jedoch nicht, da er ja daran gehindert ist. Hernach wendet er sich zum Altar und empfängt die Hostie. Dann kommuniziert er wie gewöhnlich mit dem kostbaren Blut und teilt die Kommunion an die Gläubigen aus, entweder mit in derselben Messe konsekrierten (was vorzuziehen ist) oder mit im Tabernakel aufbewahrten Hostien.

Wenn hingegen keine Kommunikanten da sind, wendet sich der Priester nach „*Panem caelestem*“ nicht zum Volk, spricht aber das „*Domine, non sum*

dignus“ für sich selbst und setzt wie bisher fort. Wenn das Agnus Dei gesprochen ist, gibt der Ministrant ein Glockenzeichen, um die Gläubigen aufzufordern, sich zur Kommunionbank zu begeben, und so kann sich der Priester danach richten und zur Kommunion die eine oder andere Zeremonie vornehmen.

HEILIGE STILLE UND GESANG NACH DER KOMMUNION (Nr. 15) — Wenn ein Lied gesungen wird, soll dies nach dem Gesang der Communio geschehen (welche angestimmt wird, sobald nach dem dreimaligen „Domine, non sum dignus“ die Kommunion des Priesters beginnt).

Der Gesang kann einer der in der Instruktion genannten Psalmen oder eines der Cantica oder auch ein *passendes* Kirchenlied („canticum laudis“) sein, das vom Kirchenvorsteher sinngemäß und nach gutem *liturgischen* Empfinden ausgewählt wurde. Wenn man die „heilige Stille“ wählt, muß man sie von der Zeit unterscheiden, die der Priester braucht, um die Ablutionen vorzunehmen und den Kelch zu richten. Sie muß nach dieser Handlung eingeschaltet werden und der Zelebrant selbst muß sich mit seiner Gemeinde in dieser eucharistischen Meditation vereinigen, wirklich im Sinn von Nr. 77 des „Ritus servandus“: „et aliquantulum quiescit in meditatione sanctissimi Sacramenti“. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß man diese Meditation nach dem Wort „Oremus“ vor der Postcommunio einschaltet. Das stille persönliche Gebet gibt es nur bei der „collecta“, die vom Diakon mit der ausdrücklichen Einladung „Flectamus genua“ eingeleitet wird.

Lobenswerterweise könnte man auch beides vereinigen: Man kann einige Zeit in Stille verharren und mit einem passenden Gesang abschließen.

Schließlich sei bemerkt, daß nach der (endgültigen) Meßreform möglicherweise der Zelebrant nach Beendigung der Kommunion zu seinem Sitz zurückkehrt, wo er mit der ganzen Assistentz sitzend entweder „quiescit aliquantulum in meditatione sanctissimi Sacramenti“ oder mit allen Gläubigen am Dankagungslied teilnimmt, und hernach, sich erhebend, aber noch an seinem Sitz den Gottesdienst mit der Postcommunio und dem Schlußsegen beendet. Der Gesang oder die „heilige Stille“ der zweiten Instruktion ist eine Überleitung zu dieser Ordnung.

SCHLUSS-SEGEN (Nr. 16) — Wie sind die Schlußriten festgesetzt? Die Variationes sagen folgendes: Nachdem der Zelebrant die Postcommunio gesprochen hat, küßt er den Altar, wendet sich zum Volk und spricht: „Dominus vobiscum . . .“, „Benedicat vos . . .“, „Ite, missa est“. In Pontifikalmessen gibt der Bischof wie gewöhnlich den dreifachen Segen. Bei Totenmessen sagt man gleicherweise „Ite, missa est“ statt „Requiescant in pace“. Wenn jedoch noch eine liturgische Funktion folgt, unterbleibt der Segen und an Stelle des „Ite, missa est“ wird stets „Benedicamus Domino“ gesprochen, und zwar immer zum Volk gewendet.

BRAUTMESSE (Nr. 17) — Wenn die Messe auf einem Altar „versus populum“ gefeiert wird und der Priester es für angezeigt hält, genuflektiert er nach der Vermischung der heiligen Gestalten und begibt sich für die Orationen „Propitiare“ und „Deus, qui potestate“ vor den Altar zu den Brautleuten. Der Grund, nach vorne zu den Brautleuten zu gehen, ist dieser: Es kann vorkommen, daß der Altar von ziemlich erheblichen Ausmaßen ist, und es nicht so leicht wäre, diese Gebete über den Altar hinweg zu sprechen,

daß sie die Brautleute wirklich erreichen. Da die genannten Gebete für sie sind, ist es *passend*, daß der Priester nicht zu weit entfernt ist. Die Abschwächung „*pro opportunitate*“ stellt die Sache dem rechten Empfinden des Zelebranten anheim.

Bei einem gewöhnlichen Altar ist die Entfernung weniger spürbar, weil sich der Priester schon nach den Rubriken den Brautleuten zuwenden muß und zwischen ihm und ihnen nichts Trennendes ist.

„*PRO OPPORTUNITATE*“ — Zahlreich sind jene, unter ihnen auch angesehene Persönlichkeiten, denen eine gewisse Freiheit bezüglich verschiedener Normen der *Instructio* Sorge bereitet. Oft kehren die Ausdrücke wieder: „*pro opportunitate*“, „*omitti potest*“, *adhiberi potest*“, usw. Der Grundsatz einer gewissen Freiheit wurde und wird immer wieder sehr betont. Man muß sie zu gebrauchen wissen, wie es sich gehört. Sie ist sehr nützlich, einerseits um nicht immer autoritativ die eine oder andere Anordnung aufzuerlegen, die keine wesentliche Bedeutung hat, andererseits um zur Anpassung zu erziehen. Wenn an einem Orte die Anwendung einer Norm Staunen und Verwunderung hervorrufen kann, weiß der gute Priester von selbst, daß er seine Gemeinde zuerst allmählich vorbereiten muß und dann erst die Neuerung einführen kann. Das Prinzip der Freiheit gibt ihm die Möglichkeit einer Elastizität in der Praxis, die für den Seelsorgszweck vorteilhaft ist. Aber wenn die Formulierung des Gesetzes auch Abweichungen zugesteht, ist doch die Absicht des Gesetzgebers klar, und wo keine besonderen Schwierigkeiten bestehen, gibt es nichts, als dem klaren Buchstaben des Gesetzes zu folgen.

Aus allem, was ich gesagt habe, geht wohl eindeutig hervor, daß ein Bischof, falls er es für die eigene Diözese vorteilhaft hält, sehr wohl nähere Bestimmungen erlassen kann, wo die *Instructio* eine freiere Anwendung zuläßt. Es fällt in seine Jurisdiktion. Diese Untersuchung über die örtliche Anpassung ist die Arbeit, welche während der Zeit der „*vacatio legis*“ geleistet werden muß. So erfordert das Ersetzen der schwarzen Farbe in Totengottesdiensten durch die violette nach der Instruktion kein besonderes Eingreifen der Autorität; es kann vom 29. Juni an praktiziert werden, wo man es für günstig hält, *außer wenn* ein Bischof nicht auf dem ordentlichen Wege auf Diözesanebene vorgehen will und in Rücksicht darauf besondere Anordnungen trifft.

BREVIERGEBET (Nr. 19) — An Tagen I. und II. Klasse, welche die Matutin mit drei Nokturnen haben, wird man eine der drei Nokturnen wählen können (also drei Psalmen und drei Lesungen), die I., die II. oder die III. Nokturn. Das gilt sowohl für die Einzelrezitation (*a solo*) als auch für die gemeinsame Rezitation oder das Chorgebet. In diesem Fall bestimmt der Kapiteldekan oder der Obere, welche von den drei Nokturnen zu beten ist. Der einzelne Priester wählt, wie es ihm am passendsten dünkt. Die Auswahl wird sich danach richten, welche Nokturn die für den Festtag geeignetsten und für das geistliche Leben gehaltvollsten Lesungen hat. Die Erleichterung ist von einem seelsorglichen Motiv diktiert. An den Tagen I. und II. Klasse ist der Klerus ganz besonders im heiligen Dienst eingesetzt. An den übrigen Tagen bleiben die 9 Psalmen mit drei Lesungen. Es sind Tage, die seelsorglich weniger Anforderungen stellen, und deshalb bleibt die jetzige Ordnung unverändert.

Bei den neuen Bestimmungen muß man überall die Richtung wahrnehmen, in welche die Reform zielt. Das *Officium lectionis* (Matutin) wird aus wenigen Psalmen und einer gehaltvollen Bibel- und Väterlesung bestehen.

KANON IN DER VOLKSSPRACHE (Nr. 28) — Die Bischofskonferenzen können festsetzen, daß der Kanon in der Muttersprache gebetet wird. Nach

der Entscheidung des Kollegiums, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, muß der volkssprachliche Text in einer *getreuen* und *vollständigen* Übersetzung nach Approbation durch die Konferenz selbst zur Bestätigung an das „Consilium“ geschickt werden. Es können auch nicht die Versionen verwendet werden, die sich in den vor zwei Jahren von den verschiedenen Konferenzen provisorisch approbierten kleinen Missalien finden, sondern man muß eine Ausgabe *ex novo* besorgen, und für die Länder, welche die gleiche Sprache sprechen, muß der Text ein einziger sein. Erst nach der Bestätigung des Heiligen Stuhles kann der volkssprachliche Text veröffentlicht und für den liturgischen Gebrauch verwendet werden.

Seit Monaten sind alle Studiengruppen der nationalen liturgischen Kommissionen damit beschäftigt, in gegenseitiger Übereinstimmung die Versionen des Kanons auszuarbeiten, und es ist zu hoffen, daß in nicht ferner Zeit das eucharistische Gebet in allen Sprachen einen schönen, wohlklingenden, dichterischen sprachlichen Ausdruck findet, der des hervorragenden Platzes würdig ist, den es im Herzen der heiligen Liturgie einnimmt.

Rom

A. Bugnini

Aus dem „Osservatore Romano“ vom 24. Mai 1967. Übersetzt von Frau Maria Lucia Verdroß OSB, Abtei Nonnberg, Salzburg

DIE INSTRUKTION „MUSICAM SACRAM“

Mit Pfingsten dieses Jahres trat die lang erwartete *Instruktion über die Musik in der Liturgie* in Kraft. Bereits am 2. Dezember 1965 im römischen Liturgierat angenommen, hatte sie zahlreiche Hürden zu nehmen, bis sie von Papst Paul VI. in der dem Präfekten der Ritenkongregation gewährten Audienz vom 9. Februar 1967 approbiert und mit Datum vom Sonntag Laetare, 5. März, veröffentlicht wurde¹⁾. Da es sich um die zehnte Fassung handelt²⁾, kommen offenbar in diesem Dokument sehr unterschiedliche Bestrebungen zu Wort, obgleich der Gesamtcharakter auch durch die keineswegs zufällige lange Wartezeit erhalten blieb. Nicht nur die insgesamt 32 teils wörtlichen, teils sinn-gemäßen Anführungen der Liturgiekonstitution des Konzils und die 9 Hinweise auf die Instruktion *Inter oecumenici* vom 26. September 1964 erweisen als Grundanliegen die erklärte Absicht, die Liturgiereform auf dem Gebiet der Kirchenmusik voranzubringen, sondern auch der Inhalt im ganzen. Den Konzilsdokumenten gegenüber tritt naturgemäß die bloß viermal angeführte, in mancher Einzelheit noch nachwirkende, knapp vor dem Tod Pius' XII. veröffentlichte Instruktion über die Kirchenmusik vom 3. September 1958 in den Hintergrund. Auch in ihr hatten sich schon manche durch das Konzil anerkannte Entwicklungstendenzen angekündigt. Das Dokument selbst versteht sich als Fortsetzung und Ergänzung der Instruktion vom 26. September

¹⁾ Vgl. E. J. Lengeling, *Zur neuen Instruktion über die „Kirchenmusik innerhalb der Liturgie“*, in: *Bibel und Liturgie* 40 (1967) 184–196. Veröffentlicht wurde die Instruktion lateinisch und deutsch als Bd. 1 der Reihe: *Nachkonziliare Dokumentation*, Trier 1967. Die Zitate sind dem dort gegebenen deutschen Text entnommen. Vgl. ferner den Kurzbericht in *Orbis catholicus*, *Herder-Korrespondenz* 21 (1967) 155 f.

²⁾ Lengeling a.a.O. 184.